



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5068.02

P075068  
Basel, 4. April 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. April 2007

**Interpellation Nr. 23 Andreas Burckhardt betreffend Einführung einer "freiwilligen" Abgabe von 2‰ auf der Vergabesumme bei öffentlichen Submissionen**  
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 14. März 2007)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Um die Einhaltung der Anforderungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die flankierenden Massnahmen (EntsG) zu gewährleisten, sieht Art. 7 des Gesetzes eine obligatorische Kontrolle in verschiedenen Bereichen vor. Gemäss Art. 7 lit. a EntsG wird die Einhaltung der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) von den mit der Durchsetzung des GAV betrauten paritätischen Organen kontrolliert. Diese haben aufgrund von Art. 9 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) Anspruch auf eine Entschädigung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt der betroffene Kanton dafür auf. Im Kanton Basel-Stadt legt der Regierungsrat die Höhe der Entschädigung in Absprache mit den Sozialpartnern fest (§ 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Werden die Allgemeinverbindlicherklärungen vom Bund ausgesprochen, ist der Bund entschädigungspflichtig.

Da die festgelegten Entschädigungen für die mit grossem Aufwand verbundenen erforderlichen Kontrollen nicht ausreichend sind, soll mit dem vorliegenden Vertrag eine zusätzliche Form der Finanzierung festgelegt werden. So soll sichergestellt werden, dass nicht aus finanziellen Gründen auf die Kontrollen verzichtet wird.

Der Kanton Basel-Stadt hat dem Verein Baustellenkontrolle Basel (Basko) keine Kontrollaufgaben übertragen. Die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (EntsG), namentlich die Beachtung der Bestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ist gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst.a EntsG Aufgabe der Paritätischen Kommissionen, die für ihren Mehraufwand vom Bund (bei Allgemeinverbindlicherklärungen durch den Bund) und dem Kanton (bei Allgemeinverbindlicherklärungen durch den

Kanton) entschädigt werden. Der Verein Basko wurde unter der Federführung des Gewerbeverbands Basel-Stadt von 12 paritätischen Kommissionen sowie lokalen Dachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegründet und in der Folge beauftragt, Baustellenkontrollen und Lohnbuchkontrollen im Namen der Paritätischen Kommissionen durchzuführen. Der Kanton Basel-Stadt hat ein grosses Interesse daran, dass auf den Baustellen im Kanton die Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden. Eine intensive Kontrolle ist daher angebracht.

Die Vereinbarung betreffend den Kontrollabzug sowie die Offertbeilage sind auf der Internetseite des Submissionsbüros (<http://www.submissionsbuero-bs.ch/mitteilungen.cfm>) verfügbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit dem 1. Dezember 2006 wird bei Offertanfragen das Schreiben betreffend den Kontrollabzug abgegeben oder dem Offertformular beigelegt. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verein Basko verpflichtet sich der Kanton, bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung den Anbietenden diese Erklärung vorzulegen. Auch Architekten, Ingenieure und Fachplaner, welche gemäss § 5 und §6 des Beschaffungsgesetzes den Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterstellt und unmittelbar an der Ausführung der Bauvorhaben beteiligt sind, erhalten das Kontrollabzugsschreiben. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, unterstehen öffentliche Aufträge erst ab einer Vergabesumme > Fr. 10'000 dem freiwilligen Kontrollabzug.
2. Der Kontrollabzug stützt sich auf die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verein Baustellenkontrolle Basel (Basko) über die Erhebung eines Kontrollabzuges bei Vergaben von Aufträgen der öffentlichen Verwaltung vom 18. Oktober 2006. Das Unterzeichnen dieser Erklärung ist für die Anbietenden freiwillig.
3. Dieser Kontrollabzug wird im Falle eines freihändigen Verfahrens von der beauftragten Firma einbezahlt oder im Falle eines formellen Verfahrens (Einladungsverfahren, offenes Verfahren, selektives Verfahren oder Wettbewerb) von der vergebenden Stelle an einer Zahlung abgezogen. Die Zahlungen erfolgen auf ein spezielles Konto des Baudepartements und werden periodisch an den Verein Basko weitergeleitet. Der Kontrollabzug ist nicht budgetrelevant.
4. Die Höhe des Kontrollabzuges ergibt sich aus der von der Basko angemeldeten Finanzierungslücke für die Kontrolltätigkeit, der Vergabesumme der letzten Jahre und der mutmasslichen Bereitschaft der Anbietenden, dem Abzug zuzustimmen.
5. Die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Verwaltung richtet sich ausschliesslich nach den Vorgaben des Beschaffungsgesetzes. Der Kontrollabzug hat keinen Einfluss auf die Vergaben. Die Unterzeichnung der Erklärung findet in keinem Fall als Eignungsnachweis oder als Zuschlagskriterium Berücksichtigung in einem Vergabeverfahren.

6. Vom 1. Dezember 2006 bis zum 20. März 2007 wurden durch das Submissionsbüro Total 782 Vergaben abgewickelt. Davon waren 220 Vergaben dem Kontrollabzug unterstellt (Offertanfrage nach dem 1.12.2006 und Vergabesumme > Fr. 10'000). Von den beauftragten Firmen haben 15 dem Kontrollabzug nicht zugestimmt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber